Amtliche Abkürzung:	FöSVO
Ausfertigungsdatum:	16.06.2026
Gültig ab:	01.08.2026
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	
Fundstelle:	Amtsblatt I 2026, 465
Gliederungs-Nr:	223-2-67

Verordnung - Schulordnung - für die Förderschulen
(Förderschulverordnung - FöSVO)
Vom 16. Juni 2026[*)]

Zum 05.11.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Verordnung — Schulordnung — für die Förderschulen (Förderschulverordnung – FöSVO) und zur Änderung von Verordnungen im Bereich des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465).

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung - Schulordnung - für die Förderschulen (Förderschulverordnung - FöSVO) vom 16. Juni 2026	01.08.2026
Inhaltsverzeichnis	01.08.2026
Abschnitt 1 - Geltungsbereich, Grundsätzliches und Struktur des Förderschulsystems	01.08.2026
§ 1 - Geltungsbereich	01.08.2026
§ 2 - Grundsätzliches	01.08.2026
§ 3 - Struktur des Förderschulsystems	01.08.2026
Abschnitt 2 - Unterricht und Stundentafel	01.08.2026
§ 4 - Unterrichtsangebot	01.08.2026
§ 5 - Stundentafel	01.08.2026
§ 6 - Unterrichtsorganisation	01.08.2026
§ 7 - Profilbereich	01.08.2026
§ 8 - Berufliche Orientierung	01.08.2026
Abschnitt 3 - Leistungsbewertung, Aufsteigen, Versetzung	01.08.2026
§ 9 - Leistungsfeststellung	01.08.2026
§ 10 - Notensystem	01.08.2026

Titel	Gültig ab
§ 11 - Festsetzung der Zeugnisnoten	01.08.2026
§ 12 - Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten	01.08.2026
§ 13 - Fächergruppen bei Versetzung, Abschlüssen und Berechtigungen	01.08.2026
§ 14 - Regelungen zu Aufsteigen und Versetzung	01.08.2026
§ 15 - Freiwilliges Zurücktreten	01.08.2026
§ 16 - Überspringen einer Klassenstufe	01.08.2026
Abschnitt 4 - Abschlüsse und Berechtigungen	01.08.2026
§ 17 - Arten der Abschlüsse	01.08.2026
§ 18 - Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss)	01.08.2026
§ 19 - Freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) an Förderschulen Lernen	01.08.2026
§ 20 - Übergang in die zweijährige Berufsfachschule	01.08.2026
§ 21 - Berechtigung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses)	01.08.2026
§ 22 - Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss)	01.08.2026
§ 23 - Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Gefährdung eines angestrebten Abschlusses oder einer angestrebten Berechtigung	01.08.2026
Abschnitt 5 - Zeugnisse	01.08.2026
§ 24 - Begriff des Zeugnisses	01.08.2026
§ 25 - Arten und Inhalte der Zeugnisse, Möglichkeit ergänzender Erläuterungen	01.08.2026
§ 26 - Abgangszeugnisse	01.08.2026
§ 27 - Abschlusszeugnisse	01.08.2026
§ 28 - Zeugnisausstellung	01.08.2026
§ 29 - Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten	01.08.2026
Abschnitt 6 - Schlussvorschriften	01.08.2026
§ 30 - Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz	01.08.2026
§ 31 - Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit	01.08.2026
§ 32 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.08.2026
Anlage 1 - Zeugnisse und Formulare Übersicht über die in Anlage 1 enthaltenen Zeugnisse und Formulare	01.08.2026
Anlage 1.1 - Protokoll Entwicklungsgespräch	01.08.2026

Titel	Gültig ab
Anlage 1.2 - Schriftliche Mitteilung bei nicht in Anspruch genommenem Entwicklungsgespräch	01.08.2026
Anlage 1.3 - Halbjahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase	01.08.2026
Anlage 1.4 - Halbjahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2	01.08.2026
Anlage 1.5 - Jahreszeugnis Klassenstufe 1 Schuleingangsphase	01.08.2026
Anlage 1.6 - Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 1	01.08.2026
Anlage 1.7 - Jahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase	01.08.2026
Anlage 1.8 - Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2	01.08.2026
Anlage 1.9 - Halbjahreszeugnis Klassenstufe 3_4	01.08.2026
Anlage 1.10 - Jahreszeugnis Klassenstufe 3_4	01.08.2026
Anlage 1.11 - Jahreszeugnis für alle SJ der Schuleingangsphase nach Schulkonferenzbeschluss ohne Noten	01.08.2026
Anlage 1.12 - Halbjahreszeugnis Klassenstufe 5_6	01.08.2026
Anlage 1.13 - Jahreszeugnis Klassenstufe 5_6	01.08.2026
Anlage 1.14 - Halbjahreszeugnis Klassenstufe 7_8	01.08.2026
Anlage 1.15 - Jahreszeugnis Klassenstufe 7	01.08.2026
Anlage 1.16 - Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Aufsteigen	01.08.2026
Anlage 1.17 - Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Versetzungsentscheid	01.08.2026
Anlage 1.18 - Abschlusszeugnis Förderschule Lernen	01.08.2026
Anlage 1.19 - Abschlusszeugnis HSA Förderschule Lernen	01.08.2026
Anlage 1.20 - Abschlusszeugnis HSA	01.08.2026
Anlage 1.21 - Abschlusszeugnis MBA	01.08.2026
Anlage 1.22 - Abgangszeugnis bei Nichtbestehen MBA	01.08.2026
Anlage 1.23 - Abgangszeugnis bei Schulwechsel	01.08.2026
Anlage 1.24 - Abgangszeugnis Erfüllung der Vollzeitschulpflicht	01.08.2026
Anlage 1.25 - Abgangszeugnis Förderschule Lernen nach freiw. 10 SJ und Nichtbestehen HSA	01.08.2026
Anlage 1.26 - Abgangszeugnis gE mit Noten	01.08.2026
Anlage 1.27 - Abgangszeugnis gE ohne Noten	01.08.2026
Anlage 1.28 - Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit Noten	01.08.2026
Anlage 1.29 - Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Noten	01.08.2026

Titel	Gültig ab
Anlage 1.30 - Halbjahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12	01.08.2026
Anlage 1.31 - Halbjahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12	01.08.2026
Anlage 1.32 - Jahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12	01.08.2026
Anlage 1.33 - Jahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12	01.08.2026
Anlage 1.34 - Verhaltenszeugnis	01.08.2026

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Geltungsbereich, Grundsätzliches und Struktur des Förderschulsystems

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätzliches
§ 3 Struktur des Förderschulsystems

Abschnitt 2
Unterricht und Stundentafel

§ 4 Unterrichtsangebot
§ 5 Stundentafel
§ 6 Unterrichtsorganisation
§ 7 Profilbereich
§ 8 Berufliche Orientierung

Abschnitt 3
Leistungsbewertung, Aufsteigen, Versetzung

§ 9 Leistungsfeststellung
§ 10 Notensystem
§ 11 Festsetzung der Zeugnisnoten
§ 12 Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten
§ 13 Fächergruppen bei Versetzung, Abschlüssen und Berechtigungen
§ 14 Regelungen zu Aufsteigen und Versetzung
§ 15 Freiwilliges Zurücktreten
§ 16 Überspringen einer Klassenstufe

Abschnitt 4
Abschlüsse und Berechtigungen

§ 17 Arten der Abschlüsse
§ 18 Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss)
§ 19 Freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) an Förderschulen Lernen
§ 20 Übergang in die zweijährige Berufsfachschule
§ 21 Berechtigung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses)
§ 22 Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss)
§ 23 Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Gefährdung eines angestrebten Abschlusses oder einer angestrebten Berechtigung

Abschnitt 5
Zeugnisse

§ 24 Begriff des Zeugnisses

§ 25 Arten und Inhalte der Zeugnisse, Möglichkeit ergänzender Erläuterungen
§ 26 Abgangszeugnisse
§ 27 Abschlusszeugnisse
§ 28 Zeugnisausstellung
§ 29 Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten, Möglichkeit ergänzender Erläuterungen

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 30 Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz
§ 31 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

1 Übersicht über die Zeugnisse und Formulare
1.1 Protokoll Entwicklungsgespräch
1.2 Schriftliche Mitteilung bei nicht in Anspruch genommenem Entwicklungsgespräch
1.3 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase
1.4 Halbjahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2
1.5 Jahreszeugnis Klassenstufe 1 Schuleingangsphase
1.6 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 1
1.7 Jahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase
1.8 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2
1.9 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 3_4
1.10 Jahreszeugnis Klassenstufe 3_4
1.11 Jahreszeugnis für alle SJ der Schuleingangsphase nach Schulkonferenzbeschluss ohne Noten
1.12 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 5_6
1.13 Jahreszeugnis Klassenstufe 5_6
1.14 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 7_8
1.15 Jahreszeugnis Klassenstufe 7
1.16 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Aufsteigen
1.17 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Versetzungsentscheid
1.18 Abschlusszeugnis Förderschule Lernen
1.19 Abschlusszeugnis HSA Förderschule Lernen
1.20 Abschlusszeugnis HSA
1.21 Abschlusszeugnis MBA
1.22 Abgangszeugnis bei Nichtbestehen MBA
1.23 Abgangszeugnis bei Schulwechsel
1.24 Abgangszeugnis Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
1.25 Abgangszeugnis Förderschule Lernen nach freiw. 10. SJ und Nichtbestehen HSA
1.26 Abgangszeugnis gE mit Noten
1.27 Abgangszeugnis gE ohne Noten
1.28 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit Noten
1.29 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Noten
1.30 Halbjahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12
1.31 Halbjahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12
1.32 Jahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12

1.33 Jahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12

1.34 Verhaltenszeugnis

Abschnitt 1
Geltungsbereich, Grundsätzliches und Struktur des Förderschulsystems

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Förderschulen des Saarlandes.

(2) Sie gilt gemäß § 18 Absatz 2 und 3 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch für staatlich anerkannte private Ersatzschulen, die den in Absatz 1 genannten Schulen entsprechen.

§ 2
Grundsätzliches

(1) Alle Schülerinnen und Schüler der Förderschulen haben Anspruch auf eine bestmögliche individuelle Förderung. Sonderpädagogisches Handeln ist in besonderer Weise geprägt von fachlicher Expertise sowie reflektiertem Vorgehen und beruht auf einer wertschätzenden, schüler- und kompetenzorientierten Grundhaltung. Sie verfolgt das Ziel, jede Schülerin und jeden Schüler in ihrer oder seiner Persönlichkeit, Würde und Einzigartigkeit anzuerkennen, individuell zu begleiten und in der Entfaltung ihrer oder seiner Lern-, Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen.

(2) Der Lernort Förderschule ist Lern- und Lebensraum, der in besonderer Weise durch Verlässlichkeit, Zugehörigkeit und tragfähige Beziehungen geprägt ist. Eine enge, vertrauensvolle, beziehungsstiftende Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Fachkräften und Schulleitung ist grundlegender Bestandteil sonderpädagogischen Handelns. Im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung werden Schülerinnen und Schüler insbesondere darin unterstützt, Verantwortung für ihr Lernen und Handeln zu übernehmen und sich als wirksamen Teil der Schulgemeinschaft zu erleben.

(3) Sonderpädagogische Förderung folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Sie setzt dort an, wo Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen Unterstützungsmaßnahmen benötigen, und zielt in besonderem Maße darauf ab, Selbstwirksamkeit, Eigenständigkeit und Lernfreude zu stärken und Barrieren, die eine Teilhabe erschweren oder verhindern, abzubauen. Förderung ist dabei stets an der einzelnen Schülerin oder an dem einzelnen Schüler altersadäquat auszurichten und darauf angelegt, individuelle Stärken, Interessen und Begabungen auch im Hinblick auf die Entwicklung eines beruflichen Selbstkonzeptes und einer individuellen Lebensperspektive zu erkennen, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern.

(4) Die Ausgangslage der Lern-, Entwicklungs- und Lebensbereiche der Schülerschaft umfasst eine große Bandbreite, einschließlich komplexer Beeinträchtigungen ebenso wie besonderer Begabungen. Diese Vielfalt verpflichtet zu einer differenzierten, individualisierten und fachlich fundierten Förderung jedes einzelnen Kindes und Jugendlichen.

(5) Individualisierte Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler ist grundlegendes Prinzip der Förderung an einer Förderschule, die auf der multiprofessionellen, partizipativen Förderplanung für jedes Kind basiert. Art und Form der eingeforderten Leistungsnachweise müssen daher gleichermaßen für die individuellen Ziele der Lernenden als auch für das Erreichen des angestrebten Bildungsabschlusses relevant sein und auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und

Schüler passend ausgestaltet werden. Förderschulen sind berechtigt und verpflichtet, Unterrichts-, Förder- und Beurteilungskonzepte so auszugestalten und weiterzuentwickeln, dass es Schülerinnen und Schülern gelingen kann, ihre Kompetenzen nachzuweisen. Pädagogische Entscheidungen sind konsequent am Wohl, an den Bedürfnissen und an den Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers auszurichten. Diese sind fachlich zu begründen, transparent zu gestalten und im Förderplan gemäß § 4 der Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540; 2016 I S. 217), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu dokumentieren, der regelmäßig evaluiert und mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Schülerinnen und Schülern in altersangemessener Form nach dem jeweiligen Entwicklungsstand abgestimmt wird.

(6) Die Förderschulen beraten die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten kontinuierlich insbesondere rechtzeitig im Hinblick auf zu erwerbende Abschlüsse und Berechtigungen und dokumentieren dies. Sie wirken gleichzeitig auf eine Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in eine Schule der Regelform hin (§ 4a des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Die Förderschullehrkräfte begleiten die Schülerinnen und Schüler entsprechend und vernetzen sich mit den Lehrkräften an den Regelschulen. Vor einer möglichen Umschulung soll zur Vorbereitung eines gelingenden Übergangs eine Beratung der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers sowie der Erziehungsberechtigten durch die Förderschule und die aufnehmende Regelschule stattfinden. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, ob besondere Voraussetzungen geschaffen und weitere Stellen hinzugezogen werden müssen. Für die Umschulung in die Regelschule gilt § 21 der Inklusionsverordnung. Danach besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule der Regelform, wenn entweder die nach § 19 Absatz 6 der Inklusionsverordnung vorgesehene Überprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung nicht mehr vorliegen, oder die Erziehungsberechtigten ihren Antrag auf Besuch der Förderschule zurücknehmen.

§ 3
Struktur des Förderschulsystems

(1) Förderschulen ergänzen das Angebot der Regelschulen. In Förderschulen werden Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Sehen sowie Hören und Kommunikation beschult. Die Einschulung oder Umschulung in eine Förderschule erfolgt gemäß den Vorgaben des § 19 der Inklusionsverordnung. Die Anerkennung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs, der nach § 19 Absatz 6 der Inklusionsverordnung regelmäßig insbesondere im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit in die Regelschule überprüft wird, sowie die Zuweisung zu einer Förderschule erfolgen gemäß § 20 der Inklusionsverordnung. Für die Umschulung in die Regelschule gelten gemäß § 2 Absatz 6 Satz 5 die Vorgaben des § 21 der Inklusionsverordnung.

(2) Die Förderschule vermittelt im Hinblick auf die Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit in die Regelschule grundlegende, allgemeine und erweiterte Bildung, die zugleich Grundlage einer Berufsausbildung oder weiterführender berufsbezogener Bildungsgänge sein kann.

(3) Die Dauer der allgemeinen Vollzeitschulpflicht richtet sich nach den Vorgaben des § 6 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566, 568) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Eine Förderschule kann in mehrere Förderschwerpunkte gegliedert geführt werden. Die Ausgestaltung des Unterrichtsangebots einer Förderschule bezieht sowohl bildungsgang- als auch förderschwerpunktübergreifende Organisationsformen sowie alters- und jahrgangsgemischte Strukturen ein. Hierbei sollen individualisierte und projektbezogene Lernangebote mit einem hohen Praxisanteil im Vordergrund stehen.

(5) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollen möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen; die Anzahl der Fachlehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein. Aufgaben und Bildungsziele erfordern eine intensive Kooperation und einen regelmäßigen Austausch dieser Lehrkräfte.

(6) Förderschulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung beschult werden, gliedern sich in Klassen- oder auch in Schulstufen. Drei Klassenstufen der Schule bilden als pädagogische Einheit eine Schulstufe (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe, Werkstufe). Es können jahrgangs- und stufenübergreifende heterogene Lerngruppen gebildet werden.

Abschnitt 2
Unterricht und Stundentafel

§ 4
Unterrichtsangebot

(1) Das Unterrichtsangebot beruht auf dem von der Kultusministerkonferenz für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse gesetzten Mindestrahmen, der von jeder Schule, an der anerkannte Abschlüsse erworben werden können, ausgefüllt werden muss. Es umfasst den Pflichtbereich und ab Klassenstufe 7 darüber hinaus den Profilbereich.

(2) Individualisierte Förderung, die auf einem individuellen Förderplan basiert, ist grundlegendes Prinzip der gesamten schulischen Arbeit. Durch offene, kooperative und selbstgesteuerte, gegebenenfalls auch fächerübergreifende Lern- und Arbeitsformen mit einem möglichst hohen Lebensweltbezug werden Begabungen, Interessen und Potenziale erkannt, Motivation geweckt und die Schülerinnen und Schüler in ihrem persönlichen Lernprozess unterstützt.

(3) Die unterrichtlichen Angebote orientieren sich an den Entwicklungsbedarfen sowie den Stärken und Fähigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Im Mittelpunkt steht, dass sie ihre eigenen Potenziale entdecken, entfalten und weiterentwickeln können. Dabei erhalten sie passgenaue sonderpädagogische Unterstützung, die sich an ihrem persönlichen Bedarf und ihren individuellen Lernwegen ausrichtet. Fachstunden und Lehrplaninhalte können entsprechend dem individuellen Förderplan in andere Klassenstufen verlagert werden: dabei ist das Erreichen der in den Lehrplänen formulierten Kompetenzen sicherzustellen und gemäß § 4 der Inklusionsverordnung zu dokumentieren. Im Hinblick auf die Anforderungen zentraler Leistungsüberprüfungen und die Anerkennung der Abschlüsse sind die Lehrplanvorgaben einzuhalten. Schulen, die von den in der vorstehenden Regelung eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, berichten hierüber der Schulaufsichtsbehörde.

(4) An jeder Förderschule ist in jeder Klassenstufe das individuelle sonderpädagogische Angebot (IspA) Unterrichtsfach im Pflichtbereich. Das individuelle sonderpädagogische Angebot (IspA) umfasst gezielte sonderpädagogische Maßnahmen im Umgang mit Entwicklungsbedarfen der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers. Dabei sollen Potenziale und Fähigkeiten der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers erkannt werden und es soll individuell und bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des schülerspezifischen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs gefördert werden.

§ 5

Stundentafel

(1) Die Schülerinnen und Schüler, die Förderschulen im Primarbereich besuchen, werden gemäß der Gesamtstundentafel für die Klassenstufen 1 bis 4 unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen im weiterführenden Bereich gilt die Gesamtstundentafel für die Klassenstufen 5 bis 12.

Stundentafel Förderschule Klassen 1 - 4

Fächer		**Lernbereiche**	**Summe der Wochenstunden**
Pflichtbereich	Individuelles sonderpäd-agogisches Angebot (IspA)	IspA	16
	Klassenrat	Klassenrat	4
	Deutsch	Sprache und Kommunikation	20
	Mathematik	Mathematik	20
	Sachunterricht	Lebenswelt	12
	Religion	Religion	8
	Bildende Kunst	Musik und Ästhetik	16
	Musik		
	Sport	Bewegung und Wahrnehmung	8
Gesamtwochenstunden			**104**

Stundentafel Förderschule Klassen 5 - 12

Fächer	**Lernbereiche**	**Summe**				**Summe Blöcke**
		5-9*	**5-10****	**5-11*****	**5-12******	**5-12**

Pflicht-bereich	Individuelles sonder-pädagogisches Ange-bot (IspA)	IspA	14	16	18	20	20
	Klassenrat	Klassenrat	5	6	7	8	8
	Deutsch	Sprache und Kommunikation	20	24	28	32	62
	1. Fremdsprache		18	22	26	30	
	Mathematik	Mathematik	20	24	28	32	32
	Naturwissenschaften	Natur und Umwelt	7	7	7	7	22
	Biologie		2	3	4	5	
	Chemie		2	3	4	5	
	Physik		2	3	4	5	
	Gesellschaftswissen-schafte	Beruf und Lebensge-staltung	13	16	19	22	36
	Arbeitslehre		4	4	4	4	
	Informatik		4	6	8	10	
	Religion/ Ethik	Religion	9	10	11	12	12
	Bildende Kunst	Musik und Ästhetik	13	14	15	16	16
	Musik						
	Sport	Bewegung und Wahrnehmung	10	12	14	16	16
Profil-bereich	Profilbereich	Profilbereich	7	10	13	16	16

Gesamtwochenstunden	150	180	210	240	240

(2) Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten der Schule und ihrer pädagogischen Schwerpunktsetzung über folgende Möglichkeiten der Gestaltung der Stundentafel entscheiden:

1. Die in den Gesamtstundentafeln angegebenen Stundenanteile können zur Umsetzung der Lehrplaninhalte im Rahmen der Flexibilisierung sowohl für individualisierte als auch für gruppenbezogene beziehungsweise fächerverbindende und praxisorientierte Lernangebote genutzt werden, um auf die unterschiedlichen Begabungen, Neigungen und Lerninteressen der Schülerinnen und Schüler durch freie Formen des schülerorientierten Lernens einzugehen (zum Beispiel „Freie Arbeit und Übung“ oder „Individuelle Lernzeit“). Die Themenangebote und Themenwahlen der Schülerinnen und Schüler orientieren sich an den Anforderungen der Lehrpläne. Im Hinblick auf die Anerkennung der Abschlüsse sind die Vorgaben der Kultusministerkonferenz einzuhalten.

2. Fächer können innerhalb eines Schuljahres epochal unterrichtet oder/und modularisiert angeboten werden, auch jahrgangsübergreifend.

3. Für fächerverbindende Projekte (Einzelprojekte, Projekttage, Projektwochen) können Stunden mehrerer Fächer für einen festzulegenden Zeitraum zusammengefasst werden. Die Projekte können auch schulübergreifend stattfinden.

(3) Durch die Kombination von Einzelfächern und Lernbereichen (Individuelles sonderpädagogische Angebot (IspA), Klassenrat, Sprache und Kommunikation, Mathematik, Natur und Umwelt, Beruf und Lebensgestaltung, Religion, Musik und Ästhetik, Bewegung und Wahrnehmung, Profilbereich) wird die Möglichkeit sowohl von fächerverbindendem als auch projektorientiertem Unterricht gefördert.

(4) Der Unterricht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz an Fächern orientiert, die in Lernbereiche zusammengefasst werden. Die Gesamtstundenumfänge der Stundentafel sind einzuhalten, die Anzahl der Stunden der jeweiligen Fächer in der Stundentafel dient als Orientierung. Der individuelle Kompetenzerwerb ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Inklusionsverordnung im Förderplan festzuhalten.

(5) Zur Förderung des demokratischen Miteinanders sowie der Partizipation an der Institution Schule gehören Klassenratsstunden von Klassenstufe 1 an zum Pflichtbereich. Im Klassenrat beraten, diskutieren und entscheiden die Schülerinnen und Schüler, soweit möglich in eigener Moderation, über selbst gewählte Themen. Mit regelmäßigen Klassenratsstunden, die in allen Lerngruppen grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt stattfinden, wird für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen, über eine Vernetzung mit den verschiedenen an der Schule installierten Mitbestimmungsgremien aktiv Schulentwicklungsprozesse anzustoßen und mitzugestalten. Den Schülerinnen und Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich im gemeinsamen Engagement für die Schule als verantwortliche Partnerinnen und Partner zu erfahren. Hierzu sind seitens der Schule Konzepte zu erarbeiten.

(6) Die Schülerinnen und Schüler lernen ab Klassenstufe 5 die erste Fremdsprache (Englisch oder Französisch). Die Schülerinnen und Schüler können - sofern dies von der Schule im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten angeboten wird - als Profilfach ab der Klassenstufe 7 auch eine zweite Fremdsprache wählen. Im Hinblick

auf die Anerkennung der Abschlüsse sind die Vorgaben der Kultusministerkonferenz einzuhalten. Für Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung wird im Rahmen der Förderplanung individuell festgelegt, in welchem Umfang Fremdsprachenunterricht erteilt wird. Hier soll gegebenenfalls die Freude am Erlernen einer Fremdsprache geweckt und interkulturelles Lernen gefördert werden.

(7) Die Fächer Biologie, Chemie und Physik werden in den Klassenstufen 5 bis 8 zu dem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst.

(8) Beträgt in den Klassenstufen 5 bis 8 in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, mindestens 5, beschließt die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz, ob im Rahmen des Stundenbudgets der Schule gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt wird. Beträgt ab Klassenstufe 9 in einer Klassenstufe einer öffentlichen Schule die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, mindestens 5, so soll gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht in allgemeiner Ethik erteilt werden. Ist dies der Fall, ist die Teilnahme am Unterricht in allgemeiner Ethik für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, verpflichtend (§ 15 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes).

Fußnoten

*)
Hauptschulabschluss (HSA)/ Erster Schulabschluss (ESA) im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und bei verkürzter Beschulung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung sowie Erreichen der Vollzeitschulpflicht im Förderschwerpunkt Lernen mit Abschlusszeugnis

**)
HSA (ESA) im Förderschwerpunkt Lernen im Rahmen des Freiwilligen 10. Schuljahres; HSA (ESA) in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung; MBA (MSA) in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und bei verkürzter Beschulung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung

***)
Mittlerer Bildungsabschluss (MBA)/ Mittlerer Schulabschluss (MSA) in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperliche und motorische Entwicklung

****)
Erreichen der Vollzeitschulpflicht im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit Abschlusszeugnis

§ 6
Unterrichtsorganisation

(1) Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt regelmäßig 45 Minuten. Die Stundenvorgaben sind kein starres zeitliches Schema. Die Lehrkräfte entscheiden in pädagogischer Verantwortung, wie viel Zeit

sie unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler für eine Unterrichtseinheit verwenden. Die Vorgaben der jeweiligen Lehrpläne und Stundentafeln sind zu beachten.

(2) Pausen dienen der Erholung der Schülerinnen und Schüler. Sie sind dementsprechend an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientiert zu gestalten und über den Schultag zu verteilen; gegebenenfalls können sie in Form von pädagogischen Angeboten ausgestaltet werden. Jede Förderschule erstellt ihr eigenes an die Rhythmisierung des Schulalltags angepasstes Pausenkonzept. Dieses Konzept wird von der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz beschlossen.

(3) An in Halbtagsform geführten Förderschulen umfasst der Unterrichtsbetrieb mindestens fünf Unterrichtsstunden täglich, um insbesondere im Primarbereich verlässliche Schulzeiten zu gewährleisten. Die Ganztagsschulverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Der Schulbetrieb der im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes umfasst den in der Stundentafel der Förderschule vorgesehenen Pflicht- und Profilbereich sowie Freizeit, Mittagspause, Pflege- und Therapiezeiten. Die Rhythmisierung wird schulstandortspezifisch individuell gestaltet und im jeweiligen pädagogischen Konzept festgeschrieben. Sie ermöglicht flexible Unterrichts- und Freizeiten, wie insbesondere das Unterrichten in Blöcken sowie eine abweichende Stundentaktung. An im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes endet der Unterrichtsbetrieb einschließlich der Pausenzeit und der Mittagspause an den kurzen Tagen frühestens um 12.30 Uhr. An langen Tagen endet der Unterrichtsbetrieb einschließlich der Pausenzeit und der Mittagspause grundsätzlich frühestens um 14.30 Uhr und umfasst gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz an drei Tagen mindestens sieben Zeitstunden. An im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes sind grundsätzlich 31 Zeitstunden abzubilden.

§ 7
Profilbereich

(1) Der Profilbereich als Ausformung des Wahlpflichtbereichs dient der Ergänzung und Verstärkung des Pflichtbereichs sowie der Entfaltung individueller Interessen, Begabungen und Befähigungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Profilbereich wird ab der Klassenstufe 7 umgesetzt und umfasst die in der Stundentafel festgelegten Stundenanteile. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus dem von der Schule im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten erstellten Angebot, wie zum Beispiel Arbeitslehre, Musisch-kulturelle Erziehung, Natur- und Umwelt, Kommunikation und Medien, Sport und Gesundheit. Der Schulaufsichtsbehörde muss hierfür ein entsprechender Lehrplan von der Schule vorgelegt werden. In den Klassenstufen 8 bis 12 kann der Unterricht in einer Klassenstufe im Profilbereich durch einen berufsorientierten Wochentag ersetzt werden. Nähere Einzelheiten hierzu sind in § 8 Absatz 4 geregelt.

(3) Die Wahl der Inhalte des Profilbereichs erfolgt erstmals in Klassenstufe 6 nach Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten; die Erziehungsberechtigten teilen ihre Entscheidung der Schule schriftlich mit.

(4) Die Wahl des Profilfaches ist grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten entscheidet die Klassenkonferenz über eine Verkürzung dieser zeitlichen Begrenzung.

§ 8
Berufliche Orientierung

(1) Eine Berufliche Orientierung soll die Schülerinnen und Schüler zu einer eigenverantwortlichen Berufswahl befähigen, einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf und die Wahl der individuell dafür geeigneten Ausbildungswege ermöglichen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die Vermittlung konkreter für die Berufliche Orientierung erforderlicher Informationen, sondern fördert darüber hinaus die Entwicklung eines beruflichen Selbstkonzeptes und einer individuellen Lebensperspektive, indem sie den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler gezielt fördert und sie befähigt, die eigene Berufsbiografie als individuellen Prozess der Abstimmung zwischen eigenen Interessen, Stärken und Wünschen und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt aktiv zu gestalten. Damit trägt sie auch zur Vermittlung von Lebenskompetenzen und zur Stärkung der Persönlichkeit bei.

(2) Ab Klassenstufe 7 findet Berufsorientierung grundsätzlich als zentrale und verpflichtende Querschnittsaufgabe in allen Fächern und Jahrgangsstufen statt.

(3) Ab Klassenstufe 8 wird insbesondere zur Vorbereitung des Erwerbs des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) grundsätzlich einmalig ein dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum durchgeführt, auf das die Schülerinnen und Schüler intensiv vorbereitet werden, um eine bewusste Wahl eines Praktikumsplatzes treffen zu können. Für die Umsetzung der Beruflichen Orientierung entwickeln die Schulen ein schulspezifisches Vorgehen auf Grundlage der Richtlinien zur Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden Schulen im Saarland vom 6. Dezember 2016 (Amtsbl. I S. 1178) in der jeweils geltenden Fassung, das den Prozess der Beruflichen Orientierung bis zum jeweiligen Schulabschluss abbildet. Diese beinhalten unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen der beruflichen Orientierung. Es berücksichtigt regionale Strukturen sowie schulspezifische Gegebenheiten. Grundprinzip aller Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung ist die Öffnung aller Berufsfelder für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Geschlecht. Bestehende Konzepte sind zu evaluieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Berufliche Orientierung erfolgt in vernetzten Strukturen, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, den Beruflichen Schulen, der Agentur für Arbeit sowie auch weiteren schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern. Im Sinne der Individualisierung ist eine intensive Kooperation mit den Beruflichen Schulen im regionalen Umfeld anzustreben, um jeder Schülerin und jedem Schüler ein Angebot mit dem Ziel einer vollumfänglichen Bildungswegeberatung zu ermöglichen. Die individuelle systematische Prozessdokumentation in Form eines Portfolios bildet die Verknüpfung der einzelnen von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommenen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten ab und ermöglicht ihnen eine kontinuierliche Reflexion ihrer Erfahrungen.

(4) In den Klassenstufen 8 bis 12 kann in einer Klassenstufe, angesichts der Beförderung nach Abstimmung mit dem Schulträger, wöchentlich ein berufsorientierter Tag in einem Betrieb oder in Kooperation mit einer Beruflichen Schule im Profilbereich angeboten werden. Die Wahl des Praktikumsbetriebes beziehungsweise des Arbeitsbereichs oder des Angebotes in Kooperation mit der Beruflichen Schule soll auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Erfahrungen aus der Beruflichen Orientierung erfolgen. In Zusammenarbeit mit den Beruflichen Schulen, den Betrieben der Region und mit der Agentur für Arbeit soll dadurch die Berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler gestärkt und ihre Ausbildungsfähigkeit verbessert werden. Praktische Erfahrungen und der intensive Austausch mit der Berufswelt sollen die Lernmotivation steigern und die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen.

(5) Für die Durchführung des berufsorientierten Tages gemäß Absatz 4 gelten folgende Besonderheiten:

1. Nach einer Vorbereitungsphase nehmen die Schülerinnen und Schüler

a) in den Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sowie bei einer Verkürzung der Schulpflicht gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz des Schulpflichtgesetzes in den Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung, in den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte oder für Gehörlose und Schwerhörige am Ende der Klassenstufe 8 und zu Beginn der Klassenstufe 9

b) in den Förderschulen Lernen und körperliche und motorische Entwicklung und in den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und für Gehörlose und Schwerhörige am Ende der Klassenstufe 9 und zu Beginn der Klassenstufe 10

in der Regel für ein Halbjahr bis spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Schuljahres an einem Tag in der Woche an einem Praktikum in einem geeigneten Betrieb beziehungsweise auch an Angeboten in Kooperation mit Beruflichen Schulen teil. Danach folgt eine verpflichtende Auswertung der praktischen Erfahrung.

2. Die im Zusammenhang mit den berufsorientierten Schultagen erbrachten Leistungen werden im Profilbereich sowohl im Halbjahreszeugnis als auch im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 9, in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b der Klassenstufe 10, ausgewiesen. In das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 9, in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b der Klassenstufe 10, sowie in das Abschlusszeugnis ist unter „Bemerkungen“ folgender Vermerk aufzunehmen: „(Vorname) hat im Profilbereich in der Zeit vom ... bis ... an einem Tag in der Woche an einem Praktikum in einem Betrieb teilgenommen.“

(6) Die Schule kann in Absprache mit dem Schulträger angesichts der Beförderung für Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) anstreben, ein weiteres Betriebspraktikum von drei Wochen anbieten, welches in der Regel im Abschlussjahr stattfindet.

(7) Die Schule kann im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten und in Absprache mit dem Schulträger angesichts der Beförderung weitere Praktika anbieten.

(8) Die Teilnahme an einem Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.

Abschnitt 3
Leistungsbewertung, Aufsteigen, Versetzung

§ 9
Leistungsfeststellung

Für die Leistungsfeststellung gilt der Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes vom 9. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der Leistungsfeststellung finden die Vorschriften zum Nachteilsausgleich gemäß der §§ 14, 15 und 16 der Inklusionsverordnung Anwendung.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen sowohl des Lesens als auch des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens vom 15. November 2009 (Amtsbl. II S. 1814) in der jeweils geltenden Fassung.

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich Rechenstörung/Dyskalkulie gilt das Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie vom 25. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Notensystem

(1) Für die Bewertung der Leistungen gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Diesen Noten werden Punktzahlen eines 15-Punkte-Systems nachfolgendem Schlüssel zugeordnet: Je nach Notentendenz werden der Note „sehr gut“ 15/14/13, der Note „gut“ 12/11/10, der Note „befriedigend“ 09/08/07, der Note „ausreichend“ 06/05/04, der Note „mangelhaft“ 03/02/01 und der Note „ungenügend“ 00 Punkte zugeordnet.

(3) Auf dem Zeugnis werden die Noten und Punkte der Fächer, in denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde, ausgewiesen. Die Fächer Individuelles sonderpädagogisches Angebot (IspA) sowie Klassenrat stellen keine zu benotenden Unterrichtsfächer dar.

§ 11
Festsetzung der Zeugnisnoten

(1) Die Zeugnisnote wird entsprechend dem Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes ermittelt. Die Zeugnisnote ist das Ergebnis einer fachlichpädagogischen Gesamtbewertung aller Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler erbracht haben. Sie wird nicht rein schematisch berechnet. Die Zeugnisnote berücksichtigt die Ergebnisse aller Leistungsnachweise und würdigt die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung.

(2) Die Klassenkonferenz bewertet die Leistungen in den Fächern auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrerin oder des jeweiligen Fachlehrers und setzt eine Note fest.

(3) Die Note im Jahreszeugnis wird aufgrund der Leistungen während des gesamten Schuljahres unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr ermittelt.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen gemäß § 29 Absatz 5 erteilt werden.

§ 12
Bewertung von Sozialverhalten und Lern- und Arbeitsverhalten

(1) Die Bewertung des Sozialverhaltens und des Lern- und Arbeitsverhaltens erfolgt ab Klassenstufe 3 und unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Schülerin oder des Schülers, die sich aus den für sie oder ihn geltenden schulrechtlichen Bestimmungen ergeben sowie der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers. Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich insbesondere auf die Zuverlässigkeit, Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers und deren oder dessen angemessenen Umgang mit Konflikten. Für die Bewertung des Lern- und Arbeitsverhaltens im Unterricht sind insbesondere die Anstrengungsbereitschaft, Ausdauer, Sorgfalt und Lernorganisation zu berücksichtigen.

(2) Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz bewertet. Hat die Klassenlehrkraft den gesamten Unterricht allein erteilt, erfolgt die Bewertung im Einvernehmen zwischen ihr und der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder ihrer oder seiner Vertretung; einigen beide sich nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Bewertung erfolgt mit

„sehr gut“, wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers besondere Anerkennung verdient,

„gut“, wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers den an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen entspricht,

„befriedigend“, wenn die an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,

„nicht immer befriedigend“, wenn die an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen mit erheblichen Einschränkungen erfüllt werden,

„unbefriedigend“, wenn das Sozialverhalten oder das Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers nicht den an sie oder ihn zu stellenden Erwartungen entspricht. Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis unter „Bemerkungen“ zu begründen.

In den Klassenstufen 1 bis 4 enthalten die Zeugnisse darüber hinaus hierzu weitere erläuternde Ausführungen zum Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten.

§ 13
Fächergruppen bei Versetzung, Abschlüssen und Berechtigungen

Für die Entscheidung über die Versetzung gemäß § 14 sowie über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) gemäß § 18 werden folgende Fächergruppen unterschieden:

- Fächergruppe I:

Deutsch, Mathematik und das Fach des Profilbereichs. Sofern als Profilfach eine 2. Fremdsprache gewählt wurde und hier weniger als 04 Punkte erreicht worden sind, zählt dieses Fach nicht zur Fächergruppe I;

- Fächergruppe II:

  die Fächer des Pflicht- und Profilbereichs, die nicht zur Fächergruppe I gehören.

Für die Entscheidung über die Berechtigung zum Eintritt in die nächsthöhere Klassenstufe nach Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) und die Zuerkennung des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) werden folgende Fächergruppen unterschieden:

- Fächergruppe III:

  Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, eines der Fächer Chemie oder Physik;

- Fächergruppe IV:

  Die Fächer des Pflichtbereichs, die nicht zur Fächergruppe III gehören, und das Fach des Profilbereichs.

Die nicht benoteten Fächer IspA und Klassenrat (§ 10 Absatz 3 Satz 2) gehören keiner Fächergruppe an.

§ 14
Regelungen zu Aufsteigen und Versetzung

(1) An Förderschulen mit zielgleicher Unterrichtung bilden die Klassenstufen 1 und 2 eine pädagogische Einheit (Schuleingangsphase). Die Schuleingangsphase wird von den Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren durchlaufen (flexible Verweildauer; § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes). Eine Schülerin oder ein Schüler rückt am Ende der Klassenstufen 1 und 2 grundsätzlich in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Auf Grundlage der bisherigen und der zu erwartenden individuellen Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers entscheidet die Klassenkonferenz über das Verweilen in der Schuleingangsphase in weniger oder mehr als zwei Schulbesuchsjahren nach Anhörung der Erziehungsberechtigten spätestens am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres. Dabei entscheidet die Klassenkonferenz auch über die Zugehörigkeit zu einem Klassenverband und die Festlegung eines Anforderungsniveaus.

(2) Bis einschließlich in die Klassenstufe 8 steigt jede Schülerin und jeder Schüler zu Beginn eines neuen Schuljahres unbeschadet der nachfolgenden Regelungen in die nächsthöhere Klassenstufe auf. Eine Versetzungsentscheidung erfolgt erstmals am Ende der Klassenstufe 8.

(3) Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung steigen in die jeweils nächsthöhere Klassen- oder Schulstufe auf, ohne dass eine Versetzungsentscheidung erfolgt. Die Entscheidung, welcher Klassen- oder Schulstufe eine Schülerin oder ein Schüler zugeordnet wird, trifft die Klassen- oder Stufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung oder ihrer Stellvertretung.

(4) Versetzungsentscheidungen, die ab Klassenstufe 8 am Ende der jeweiligen Klassenstufe getroffen werden (§ 4a Absatz 3 des Schulordnungsgesetzes), trifft die Klassenkonferenz. Hierbei trifft die ein-

zelne Lehrkraft ihre Entscheidung nicht nur aufgrund der Leistungen in ihrem Fach, sondern im Hinblick auf die Gesamtheit der Leistungen. Hat die Klassenlehrkraft den gesamten Unterricht allein erteilt, entscheidet sie im Einvernehmen mit der Schulleitung oder ihrer Stellvertretung; einigen beide sich nicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern mit mindestens 04 Punkten bewertet wurden. Darüber hinaus wird eine Schülerin oder ein Schüler versetzt, wenn

1. in einem Fach der Fächergruppe I und in bis zu zwei Fächern der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt wurden, davon höchstens in einem Fach der Fächergruppe I oder II 00 Punkte, oder

2. wenn in bis zu vier Fächern der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt wurden, davon höchstens in einem Fach 00 Punkte.

Wurden in vier Fächern, von denen eines der Fächergruppe I angehört, weniger als 04 Punkte erzielt, so können diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl von 04 Punkten in den Fächern der Fächergruppe I. Wurden in fünf Fächern der Fächergruppe II weniger als 04 Punkte erzielt, so können diese Minderleistungen ausgeglichen werden durch eine Durchschnittspunktzahl in allen Fächern von mindestens 04 Punkten. In allen übrigen Fällen ist die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt.

Für den Mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) gilt bei der Bewertung die Fächergruppen III statt der Fächergruppe I und die Fächergruppe IV statt der Fächergruppe II.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 5 in besonderen Fällen wie längerer Krankheit, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen, unverschuldetem Schulwechsel oder erwiesener einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung der jeweiligen besonderen Lage, des jeweiligen Leistungsstandes und des jeweiligen Arbeitswillens gerechtfertigt und zu erwarten ist, dass die nächsthöhere Klassenstufe erfolgreich absolviert werden kann.

(7) Ist die Versetzung gefährdet, so werden die Erziehungsberechtigten frühzeitig, spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres, durch eine schriftliche Mitteilung verständigt.

(8) Ist die nach dem Absatz 7 erforderliche Mitteilung unterlassen worden, so kann hieraus ein Recht auf Versetzung oder auf nochmaliges Wiederholen nicht hergeleitet werden.

(9) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.

(10) Für Schülerinnen und Schüler der Förderschule Lernen findet in der Klassenstufe 8 eine Klassenkonferenz statt, bei der entschieden wird, ob eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 9 zu erwarten ist. Ist dies nicht der Fall, steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die Klassenstufe 9 auf.

(11) Für Schülerinnen und Schüler an zielgleichen Förderschulen, deren Anforderungsniveau in einem oder mehreren Fächern abgesenkt ist, findet rechtzeitig vor Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 8 oder 9 (in dem dem Hauptschulabschluss vorausgehenden Schuljahr) eine Klassenkonferenz statt, bei der entschieden wird, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) zu erwarten und die Absenkung des Anforderungsniveaus aufzuheben ist. Schülerinnen und Schüler, bei denen die Absenkung des Anforderungsniveaus

beibehalten wird, steigen ohne Versetzungsentscheidung in die Klassenstufe 9 beziehungsweise 10 auf.

§ 15
Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler - ausgenommen Schülerinnen und Schüler, die nach dem Lehrplan für die Förderschule geistige Entwicklung unterrichtet werden - kann in der Primarstufe ab Klassenstufe 3 einmal sowie in den Klassenstufen 5 bis 9 beziehungsweise 10 ein weiteres Mal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten, falls sie oder er nicht bereits an einer Förderschule oder einer anderen Schule von dieser Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch gemacht hat. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.

(2) Das Zurücktreten ist von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung; gibt die Schulleitung dem Antrag statt, hat die Schülerin oder der Schüler umgehend am Unterricht der neuen Klassenstufe teilzunehmen.

(3) Für den späteren Übergang in die Klassenstufe, in die die Schülerin oder der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: „(Name) wurde bereits durch Beschluss der Klassenkonferenz vom .... in die Klassenstufe .... versetzt. (Name) besuchte freiwillig noch einmal die Klassenstufe ....“.

§ 16
Überspringen einer Klassenstufe

(1) Einer besonders leistungsstarken Schülerin oder einem besonders leistungsstarken Schüler, die oder der zielgleich unterrichtet wird, kann die Schulleitung das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Gesamtkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder im Einvernehmen mit diesen dies vorschlägt. Voraussetzung ist, dass die Leistungen der Schülerin oder des Schülers deutlich über die Kompetenzerwartungen der jeweiligen Klassenstufe hinausragen und die Gesamtpersönlichkeit eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe erwarten lässt. Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

(2) Das Überspringen ist sowohl einmal im Primarbereich als auch einmal im weiterführenden Bereich möglich. Die Klassenstufen 5, 9 und 10 können nicht übersprungen werden.

(3) Ein Überspringen kann zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres erfolgen; die Entscheidung über den Zeitpunkt trifft die Schulleitung in Abstimmung mit den Fachlehrkräften und den Erziehungsberechtigten. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Nach dem Eintritt in die neue Klassenstufe ist wegen der Umstellung auf die neuen Lerninhalte für die Schülerin oder den Schüler eine angemessene Zeit der Eingewöhnung vorzusehen.

Abschnitt 4
Abschlüsse und Berechtigungen

§ 17
Arten der Abschlüsse

Folgende Abschlüsse werden an Förderschulen angeboten:

1. Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss)

a) nach dem Besuch der Klassenstufe 9 an den Förderschulen Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung,

b) auf Antrag nach dem Besuch der Klassenstufe 9 an den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und für Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung,

c) nach dem Besuch der Klassenstufe 10 an den Förderschulen Lernen, den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung;

2. Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss)

a) nach dem Besuch der Klassenstufe 10 an den Förderschulen Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung,

b) auf Antrag nach dem Besuch der Klassenstufe 10 an den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und für Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung,

c) nach dem Besuch der Klassenstufe 11 an den Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte und Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Förderschule körperliche und motorische Entwicklung.

An den Förderschulen Lernen und im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung können mit Erreichen der Vollzeitschulpflicht förderschulspezifische Abschlüsse erreicht werden.

§ 18
Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss)

(1) Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Teilnahme und die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) wird zuerkannt, wenn die Leistungen in allen Fächern und die Gesamtprüfungsleistung mit mindestens 04 Punkten bewertet wurden.

(3) Für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) gelten folgende Ausgleichsregelungen:

1. Höchstens vier mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen der Fächergruppe II können ausgeglichen werden mit einem Durchschnitt von mindestens 04 Punkten in allen Fächern und der Gesamtprüfungsleistung.

2. Höchstens drei mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen der Fächergruppe II und zusätzlich höchstens eine mit weniger als 04 Punkten, von 00

Punkten verschiedene Leistung in der Fächergruppe I oder der Gesamtprüfungsleistung können ausgeglichen werden mit einem Durchschnitt von mindestens 04 Punkten in allen Fächern und der Gesamtprüfungsleistung und zusätzlich einem Durchschnitt von mindestens 04 Punkten in der Fächergruppe I unter Einbeziehung der Gesamtprüfungsleistung.

(4) In allen anderen Fällen wird der Schülerin oder dem Schüler der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) nicht zuerkannt.

(5) Auf Zeugnissen, mit denen der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) zuerkannt wird, wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote ergibt sich aufgrund einer Gesamtdurchschnittspunktzahl. Die Gesamtdurchschnittspunktzahl wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen aller Fächer des Pflicht- und Profilbereichs sowie der Gesamtprüfungsnote errechnet. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wird bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

§ 19
Freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) an Förderschulen Lernen

(1) An Förderschulen Lernen wird ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) für Schülerinnen und Schüler angeboten, die von der Klassenkonferenz der Klassenstufe 9 aufgrund ihres Lernverhaltens und ihres Leistungsstandes für das freiwillige 10. Schuljahr empfohlen und während der Klassenstufe 9 auf die Anforderungen im 10. Schuljahr vorbereitet wurden. Die Teilnahme setzt die antragsgemäße Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht (§ 6 Absatz 2 Satz 1 des Schulpflichtgesetzes) voraus.

(2) Der vorbereitende Unterricht richtet sich nach den Lehrplänen der Klassenstufen 7 und 8 des auf den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) bezogenen Bildungsganges der Gemeinschaftsschule. Der Unterricht in Klassenstufe 10 wird auf der Grundlage der Lehrpläne der Klassenstufen 8 und 9 des auf den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) bezogenen Bildungsganges der Gemeinschaftsschule erteilt.

(3) Der Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) wird am Ende der Klassenstufe 10 durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben, die nach der für den Hauptschulabschluss an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen geltenden Prüfungsordnung durchgeführt wird. Wer die Hauptschulabschlussprüfung nicht besteht, kann das 10. Schuljahr einmal wiederholen, wenn die Schulpflicht auf Antrag entsprechend verlängert wird.

(4) Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) zugelassen sind, erhalten am Ende der Klassenstufe 9 das Abschlusszeugnis ihrer Schule. Schülerinnen und Schüler, die das freiwillige 10. Schuljahr ohne Abschluss verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Im Abgangszeugnis sind die Kenntnisse und Fertigkeiten zu beschreiben, die über den Abschluss der Förderschule Lernen hinausgehen.

(5) Abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 5 sind Abschluss- und Abgangszeugnis des freiwilligen 10. Schuljahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) mit dem Siegel der Schulaufsichtsbehörde zu versehen; sie enthalten keinen Hinweis auf die Schulform.

§ 20
Übergang in die zweijährige Berufsfachschule

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die zweijährige Berufsfachschule der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung richtet sich nach der Verordnung - Schul- und Prüfungsordnung - über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung im Saarland vom 20. September 2019 (Amtsbl. I S. 678), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 859) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21
Berechtigung zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses)

Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) mit Bestehen der Abschlussprüfung erworben haben, erhalten darüber hinaus die Berechtigung zum Eintritt in die nächsthöhere Klassenstufe und zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses), wenn

1. in keinem Fach und der Gesamtprüfungsleistung weniger als 04 Punkte erreicht wurden

und

2. in den Fächern der Fächergruppe III eine Durchschnittspunktzahl von 10 Punkten erreicht wurde

und

3. in den Fächern der Fächergruppe IV eine Durchschnittspunktzahl von 07 Punkten erreicht wurde.

§ 22
Mittlerer Bildungsabschluss (Mittlerer Schulabschluss)

(1) Der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) wird grundsätzlich durch eine gestreckte Abschlussprüfung erworben. Für die Teilnahme und die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der Verordnung - Prüfungsordnung - über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 465), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Einer Schülerin oder einem Schüler wird am Ende der Klassenstufe 10 oder 11 (entsprechend § 17 Nummer 2) der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) zuerkannt, wenn

1. in allen Fächern und der Gesamtprüfungsleistung mindestens 04 Punkte erreicht wurden

und

2. in mindestens zwei Fächern der Fächergruppe IV mindestens 07 Punkte erreicht wurden.

(3) Für die Zuerkennung des Mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) gelten folgende Ausgleichsregelungen:

1. Höchstens zwei mit weniger als 04 Punkten bewertete, von 00 Punkten verschiedene Leistungen, von denen höchstens eine ein Fach der Fächergruppe III oder die Gesamtprüfungsleistung betreffen darf, können ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 05 Punkten über alle Fächer und die Gesamtprüfungsleistung.

2. Wenn in keinem oder nur einem Fach der Fächergruppe IV eine Leistung von mindestens 07 Punkten erreicht wurde, kann dies ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 05 Punkten über alle Fächer und die Gesamtprüfungsleistung, sofern keine der Leistungen weniger als 04 Punkte beträgt.

3. Wenn in nur einem Fach der Fächergruppe IV eine Leistung von mindestens 07 Punkten erreicht wurde und zusätzlich in höchstens einem Fach eine von 00 Punkten verschiedene Leistung mit weniger als 04 Punkten bewertet wurde, kann dies ausgeglichen werden mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens 05 Punkten über alle Fächer und die Gesamtprüfungsleistung.

(4) In allen anderen Fällen wird der Schülerin oder dem Schüler der Mittlere Bildungsabschluss (Mittlere Schulabschluss) nicht zuerkannt.

§ 23
Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten bei Gefährdung eines angestrebten Abschlusses oder einer angestrebten Berechtigung

(1) Ist nach den Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der Klassenstufe 9, 10 oder 11 die Zuerkennung des von ihr oder ihm angestrebten Abschlusses oder der von ihr oder ihm angestrebten Berechtigung (§§ 18 und 21) gefährdet, erhalten die Erziehungsberechtigten mit dem Halbjahreszeugnis eine schriftliche Mitteilung verbunden mit einem Beratungsangebot. § 7 Absatz 3 des Schulwesen-Datenschutzgesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Ist diese Mitteilung unterblieben, kann hieraus ein Recht auf Zuerkennung des angestrebten Abschlusses oder der angestrebten Berechtigung nicht hergeleitet werden.

Abschnitt 5
Zeugnisse

§ 24
Begriff des Zeugnisses

Das Schulzeugnis ist der urkundliche Nachweis über Schulbesuch, Leistung und, soweit sie in dem Zeugnis zu bewerten sind, Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten der Schülerin oder des Schülers.

§ 25
Arten und Inhalte der Zeugnisse, Möglichkeit ergänzender Erläuterungen

(1) Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse ausgestellt. Die Zeugnisse werden als Einzelzeugnisse ausgestellt.

(2) Am Ende des ersten Halbjahres der Klassenstufe 1 (an Förderschulen mit zielgleicher Unterrichtung ist dies im ersten oder zweiten Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes) sind die Erziehungsberechtigten von der Klassenleitung zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch einzuladen, in dem sie über den individuellen Lern- und Leistungsfortschritt und die sonstige Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrunde liegenden Lehrplans unterrichtet werden. Die zentralen Gesprächsinhalte (Ausgangslage und Vereinbarungen) werden anhand eines Protokolls (Anlage 1.1) festgehalten. Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll, von dem ihnen eine Abschrift ausgehändigt wird. Die handschriftliche Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.

(3) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (an Förderschulen mit zielgleicher Unterrichtung ist dies das erste oder zweite Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes) besteht aus kompetenzorientierten Ausführungen zum individuellen Lern- und Leistungsfortschritt, Sozial-, Lern- und Arbeitsverhalten sowie der sonstigen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezogen auf die Kompetenzbereiche des zugrunde liegenden Lehrplans. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen.

(4) Die Zeugnisse der Klassenstufe 2 entsprechen dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr bei der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer gemäß § 4a Absatz 2 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes), wobei die Leistungsbeurteilung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auch in Form von Zeugnisnoten ausgewiesen wird. Die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch weist eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen sowie Rechtschreiben aus. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten sowohl vor Ausgabe des Jahres- als auch des Halbjahreszeugnisses zu einem persönlichen Entwicklungsgespräch eingeladen. Abweichend von Satz 1 und 2 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das in Absatz 3 Satz 1 für die Klassenstufe 1 (erstes oder zweites Schulbesuchsjahr) der Schuleingangsphase vorgesehene Jahreszeugnis für jedes Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer verwendet werden. Hierbei kann für jede Schule nur einheitlich verfahren werden.

(5) Ab den Zeugnissen der Klassenstufe 3 erfolgt die Leistungsbeurteilung in allen Fächern in Form von Zeugnisnoten. In den Klassenstufen 3 und 4 weist die Leistungsbeurteilung im Fach Deutsch eine Gesamtnote sowie Einzelnoten für Sprechen und Zuhören, Lesen, Rechtschreiben sowie Texte verfassen aus. Die Schulkonferenz kann auf Vorschlag der Gesamtkonferenz im Rahmen der erweiterten Selbstständigkeit der Schulen beschließen, dass zusätzlich zum Zeugnis ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt werden; dabei kann für jede Klassenstufe nur einheitlich verfahren werden. Die ergänzenden Erläuterungen sind den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Zeugnis zur Kenntnisnahme auszuhändigen; § 29 Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen sowohl des Lesens als auch des Rechtschreibens gelten die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder des Rechtschreibens. Sofern das Anforderungsniveau bei einzelnen Schülerinnen und Schülern an die individuellen Lern- und Leistungsvoraussetzungen angepasst wurde, wird gemäß § 9 Inklusionsverordnung mit der folgenden Bemerkung auf den veränderten Referenzrahmen hingewiesen: „[Name] wurde in dem gekennzeichneten

Fach/in den gekennzeichneten Fächern[*] nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. [Name]s Leistungen wurden entsprechend diesem Förderplan bewertet.“ Hinsichtlich der gekennzeichneten Zeugnisnoten werden ergänzende Erläuterungen mit Verbalbeurteilungen und weiterführenden Hinweisen erstellt. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich Rechenstörung/Dyskalkulie gilt das Rundschreiben betr. Verfahrensgrundlagen für Schüler mit Rechenschwäche und Rechenstörung/Dyskalkulie vom 25. Juni 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die nach dem Lehrplan für den Unterricht in der Förderschule geistige Entwicklung unterrichtet werden, kann gemäß § 10 der Inklusionsverordnung auf Zeugnisnoten verzichtet werden. In diesen Fällen ist entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu verfahren. Darüber hinaus bleibt § 10 der Inklusionsverordnung unberührt.

(8) Die Zeugnisse werden nach den Mustern der Anlagen ausgestellt.

(9) Folgen die Erziehungsberechtigten der Einladung zu den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Entwicklungsgesprächen nicht, so werden ihnen die für das Entwicklungsgespräch vorgesehenen zentralen Gesprächsinhalte schriftlich mitgeteilt (Anlage 1.2).

§ 26
Abgangszeugnisse

(1) Verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule, um eine andere Schule zu besuchen, wird ein Abgangszeugnis ausgestellt.

(2) Verlässt die Schülerin oder der Schüler die Schule ohne Abschluss bei Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht, wird ein Abgangszeugnis ausgestellt. Das Abgangszeugnis enthält folgenden Vermerk: „Die allgemeine Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt.“

(3) Liegt zum Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahres- oder Jahreszeugnis weniger als sechs Unterrichtswochen zurück, ist der im letzten Halbjahres- oder Jahreszeugnis enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis auszuweisen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Wird entsprechend der Stundentafel der Förderschulen ein Fach nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, so wird die Note für dieses Fach, wenn es im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, im Halbjahreszeugnis und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage eines individuellen Förderplans auf angepasstem Anforderungsniveau unterrichtet wurden und nicht an der Prüfung zum Hauptschulabschluss (Erster Schulabschluss) teilgenommen haben, erhalten nach der Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ein Abgangszeugnis. Leistungen in Fächern, die entsprechend den Regelungen in § 8 der Inklusionsverordnung auf einem angepassten Anforderungsniveau erbracht wurden, werden gekennzeichnet. Unter Bemerkungen wird entsprechend § 9 der Inklusionsverordnung auf den veränderten Referenzrahmen hingewiesen: „[Name] wurde in dem gekennzeichneten Fach/in den gekennzeichneten Fächern [*] nach einem individuellen Förderplan unterrichtet. Die erbrachten Leistungen wurden entsprechend diesem Förderplan bewertet.“

(5) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in eine der Klassenstufen 2 bis 8 aufrückt, am Ende der Klassenstufe 1 bis 7 in eine Schule außerhalb des Saarlandes, enthält das Abgangszeugnis - soweit dies für die Aufnahme erforderlich ist - eine Eintragung, aus der hervorgeht, an welchen Unterrichtsinhalten die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungsentwicklung teilgenommen hat.

§ 27

Abschlusszeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler der Förderschule Lernen erhalten das Abschlusszeugnis der Förderschule Lernen, wenn sie die vorgegebenen Kompetenzen des Lehrplans erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung erhalten beim Verlassen der Schule ein Abschlusszeugnis.

(3) Die Abschlusszeugnisse, die den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) oder den Mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) betreffen, erhalten den Vermerk: „Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung) erworben."

(4) Wer die Klassenstufe 9, 10, 11 oder 12 erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis, in dem der erworbene Abschluss vermerkt wird. Durch den Zusatz „aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung" ist auszuweisen, ob die Schülerin oder der Schüler an der Prüfung teilgenommen hat oder nicht.

§ 28
Zeugnisausstellung

(1) Die Zeugnisvordrucke werden vom Schulträger beschafft.

(2) Zeugnisse werden durch die Klassenleitung oder deren Vertretung ausgefertigt. Eintragungen dürfen weder radiert noch korrigiert sein, die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Streichung auszuschließen. Die Zeugnisse sind handschriftlich von der Schulleitung und von der Klassenleitung oder der jeweiligen Vertretung zu unterzeichnen. Die Verwendung von Faksimile-Stempeln ist unzulässig. Auf Abschlussprüfungen beruhende Abschlusszeugnisse tragen das Datum der Schlusskonferenz, andere Zeugnisse das des Ausgabetages. Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

(3) Wird in einem Schuljahr entsprechend der Stundentafel der Förderschulen in einem Fach kein Unterricht erteilt, so wird die Notenzeile dieses Faches mit einem Schrägstrich besetzt. Handelt es sich um das letzte Schulbesuchsjahr der Schülerin oder des Schülers, so ist im Halbjahreszeugnis sowie gegebenenfalls im Jahreszeugnis oder Abgangszeugnis oder Abschlusszeugnis in der Notenzeile des betreffenden Faches die im vorausgegangenen Jahreszeugnis der Schule ausgewiesene Note einzutragen, besonders zu kennzeichnen und mit der Bemerkung „Zeugnisnote aus Klassenstufe ..., da Unterricht in diesem Fach laut Stundentafel in Klassenstufe ... nicht erteilt wurde." zu erläutern. Wird entsprechend der Stundentafel der Förderschule ein Fach nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, so wird die Note für dieses Fach, wenn es im ersten Schulhalbjahr unterrichtet wurde, im Halbjahreszeugnis und im Jahreszeugnis ausgewiesen.

(4) War die Schülerin oder der Schüler von der Teilnahme an einem Unterrichtsfach befreit, ist anstelle der Leistungsbeurteilung das Wort „befreit" einzutragen; bei einer Abmeldung vom Religionsunterricht wird die Nichtteilnahme in der Notenzeile des Faches Religion durch einen Schrägstrich ausgedrückt, sofern allgemeine Ethik in den Klassenstufen 5 bis 8 nicht angeboten wird. Wegen der ersatzweisen Teilnahme am Unterricht in allgemeiner Ethik wird auf § 5 Absatz 8 dieser Verordnung sowie § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Schulordnungsgesetzes verwiesen.

(5) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in vor Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht ausgestellten Abgangszeugnissen ist die Zahl sowohl der entschuldigt als auch der unentschuldigt

versäumten Unterrichtstage und Einzelstunden zu vermerken; darüber hinaus kann in diesen Zeugnissen in Fällen häufiger unentschuldigter Versäumnisse unter „Bemerkungen“ ein entsprechender Hinweis erfolgen. Diese Zeugnisse enthalten außerdem Noten über Sozialverhalten sowie Lern- und Arbeitsverhalten.

(6) Von Abschluss- und Abgangszeugnissen ist eine beglaubigte Kopie anzufertigen, die an der Schule aufzubewahren ist.

§ 29
Zeugnisausgabe und Übermittlung der Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten

(1) Die Halbjahreszeugnisse werden an dem von der Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr festgelegten Tag, die Jahreszeugnisse am letzten Unterrichtstag des Schuljahres und die Abschlusszeugnisse im Zeitraum zwischen der Schlusskonferenz und dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Die Jahreszeugnisse der Schuleingangsphase mit flexibler Verweildauer (erstes, zweites oder drittes Schulbesuchsjahr) werden so rechtzeitig ausgegeben, dass das in § 25 Absatz 2, 3 und 4 vorgesehene Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten noch vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres geführt werden kann.

(2) Die Zeugnisse werden der Schülerin oder dem Schüler in der Schule ausgehändigt und den Erziehungsberechtigten durch die Schülerin oder den Schüler überbracht. Ist am Tag der Zeugnisausgabe die Schülerin oder der Schüler nicht in der Schule anwesend, ist das Zeugnis den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler selbst verschlossen zu übermitteln.

(3) Hat die Klassenkonferenz beschlossen, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird beziehungsweise das Ziel des letzten Schuljahres nicht erreicht hat und kein Abschlusszeugnis erhält, ist den Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers unverzüglich das Zeugnis verschlossen zu übermitteln; § 27 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt. Gleichzeitig sind die Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrkraft zu einem persönlichen Beratungsgespräch einzuladen. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt ist beziehungsweise das Ziel des letzten Schuljahres des betreffenden Schultyps der Förderschulen nicht erreicht hat und kein Abschlusszeugnis erhält, ist nicht verpflichtet, am Tag der allgemeinen Zeugnisausgabe den Unterricht zu besuchen.

(4) Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bestätigen die Kenntnisnahme von Halbjahres- und Jahreszeugnissen durch Unterschrift auf diesen. Die Zeugnisse sind der Klassenleitung zur Kontrolle dieser Kenntnisnahme vorzulegen. Die Gültigkeit des Zeugnisses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht beeinträchtigt.

Abschnitt 6
Schlussvorschriften

§ 30
Abstimmungsverfahren der Klassenkonferenz

Bei Abstimmungen der Klassen- oder Stufenkonferenz im Rahmen dieser Schulordnung fällt auf jedes Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird, eine Stimme. Die an der Schule tätige Schulsozialarbeiterin oder der an der Schule tätige Schulsozialarbeiter hat außer in den Fällen des § 12 Absatz 4 des Schulmitbestimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), das zuletzt durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 865) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls eine

Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 31
Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zeugnis- und Versetzungsordnung - Schulordnung - für die Förderschulen im Saarland vom 24. März 1987 (Amtsbl. S. 353), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 601) geändert worden ist, sowie die Verordnung - Schulordnung - über die Stundentafeln der Förderschulen vom 7. Mai 1986 (Amtsbl. S. 423), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574, 603) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

Zeugnisse und Formulare
Übersicht über die in Anlage 1 enthaltenen Zeugnisse und Formulare

1.1 Protokoll Entwicklungsgespräch

1.2 Schriftliche Mitteilung bei nicht in Anspruch genommenem Entwicklungsgespräch

1.3 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase

1.4 Halbjahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe

1.5 Jahreszeugnis Klassenstufe 1 Schuleingangsphase

1.6 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe1

1.7 Jahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase

1.8 Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2

1.9 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 3_4

1.10 Jahreszeugnis Klassenstufe 3_4

1.11 Jahreszeugnis für alle SJ der Schuleingangsphase nach Schulkonferenzbeschluss ohne Noten

1.12 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 5_6

1.13 Jahreszeugnis Klassenstufe 5_6

1.14 Halbjahreszeugnis Klassenstufe 7_8

1.15 Jahreszeugnis Klassenstufe 7

1.16 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Aufsteigen

1.17 Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Versetzungsentscheid

1.18 Abschlusszeugnis Förderschule Lernen

1.19 Abschlusszeugnis HSA Förderschule Lernen

1.20 Abschlusszeugnis HSA

1.21 Abschlusszeugnis MBA

1.22 Abgangszeugnis bei Nichtbestehen MBA

1.23 Abgangszeugnis bei Schulwechsel

1.24 Abgangszeugnis Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

1.25 Abgangszeugnis Förderschule Lernen nach freiw. 10 SJ und Nichtbestehen HSA

1.26 Abgangszeugnis gE mit Noten

1.27 Abgangszeugnis gE ohne Noten

1.28 Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit Noten

1.29Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Noten

1.30 Halbjahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12

1.31 Halbjahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12

1.32 Jahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12

1.33 Jahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12

1.34 Verhaltenszeugnis

Anlage 1.1

Protokoll Entwicklungsgespräch

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.2

Schriftliche Mitteilung bei nicht in Anspruch genommenem Entwicklungsgespräch



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.3

Halbjahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.4

Halbjahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.5

Jahreszeugnis Klassenstufe 1 Schuleingangsphase



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.6

Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 1



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.7

Jahreszeugnis Klassenstufe 2 Schuleingangsphase



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.

Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.8

Jahreszeugnis Förderschule Lernen Klassenstufe 2

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.9

Halbjahreszeugnis Klassenstufe 3_4

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.10

Jahreszeugnis Klassenstufe 3_4

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.11

Jahreszeugnis für alle SJ der Schuleingangspha-se nach Schulkonferenzbeschluss ohne Noten

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.12

Halbjahreszeugnis Klassenstufe 5_6

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.13

Jahreszeugnis Klassenstufe 5_6

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.14

Halbjahreszeugnis Klassenstufe 7_8

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.15

Jahreszeugnis Klassenstufe 7

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.16

Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Aufsteigen

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.17

Jahreszeugnis Klassenstufe 8 mit Versetzungsentscheid

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.18

Abschlusszeugnis Förderschule Lernen



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.19

Abschlusszeugnis HSA Förderschule Lernen



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.20

Abschlusszeugnis HSA



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.21

Abschlusszeugnis MBA



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.22

Abgangszeugnis bei Nichtbestehen MBA



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.23

Abgangszeugnis bei Schulwechsel



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.24

Abgangszeugnis Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.25

Abgangszeugnis Förderschule Lernen nach freiw. 10 SJ und Nichtbestehen HSA

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.26

Abgangszeugnis gE mit Noten

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.27

Abgangszeugnis gE ohne Noten

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.28

Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mit Noten

Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.29

Abschlusszeugnis gE bei Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Noten



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.30

Halbjahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.31

Halbjahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.32

Jahreszeugnis Bildungsgang gE Klassenstufe 1 bis 12



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.33

Jahreszeugnis FSgE Klassenstufe 1 bis 12



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.
Bitte gesondert ausdrucken.

Anlage 1.34

Verhaltenszeugnis



Es ist Text als PDF-Datei vorhanden.

Bitte gesondert ausdrucken.